



Maßnahmenplan

für das FFH - Gebiet „Weihergrund bei Laubuseschbach“

Gültigkeit: ab 2009

Versionsdatum: Limburg, den 4.12.2009

FFH- Gebiet: „Weihergrund bei Laubuseschbach“

Maßnahmenplaner und Gebietsbetreuer:

Kreis:

Stadt/ Gemeinde:

Gemarkung:

Größe:

NATURA 2000-Nummer:

Kreisausschuss des Landkreises Limburg – Weilburg

Limburg - Weilburg

Weilmünster

Laubuseschbach

4,3 ha

5616 - 301



Maßnahmenplanung und Gebietsbetreuung:
Fachbereich Ländlicher Raum, Bauen und Umwelt
Kreisausschuss des Landkreises Limburg – Weilburg
Am Renngraben 7, 65549 Limburg



- 1. Einführung**
- 2. Gebietsbeschreibung**
- 3. Leitbild, Erhaltungsziele**
- 4. Beeinträchtigungen und Störungen**
- 5. Maßnahmenbeschreibung**
- 6. Report aus dem Planungsjournal**
- 7. Literatur**

1. Einführung

Sachstand der Gebietserklärung, Begründung der Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes nach Art. 6 FFH- RL

Das FFH- Gebiet „Weihergrund bei Laubuseschbach“ besteht aus einem ca. 4,3 ha großen Waldwiesebereich in der Gemarkung Laubuseschbach. Hauptgrund für die Gebietsmeldung durch das Regierungspräsidium Gießen ist ein Vorkommen des Dunklen Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*).

In der Verordnung über die NATURA-2000-Gebiete in Hessen vom 16.1.2008 wurden neben einer Gebietsabgrenzung auch die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II für das Gebiet festgelegt.

Für die besonderen Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH- Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt werden. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet das Gutachten zur Grunddatenerfassung durch das Planungsbüro Schwab & Partner vom Oktober 2003.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes begründet sich aus der Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen und Anhang II-Arten:

- Magere Flachland-Mähwiesen ((Eu-Code 6510),
- Artenreiche Borstgrasrasen (EU-Code *6230)

sowie

- Dunkler Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*).

Bei einer Gesamtgebietsgröße von 4,3 ha nimmt der Lebensraumtyp der „Mageren Flachland-Mähwiesen“ ca. 1 ha und der „Artenreiche Borstgrasrasen“ nur noch 383 m² ein.

Der Dunkle Ameisenbläuling ist nur noch mit wenigen Exemplaren vertreten, es handelt sich daher um eine nicht signifikante Population.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer erfolgen. Für die Gebietsbetreuung ist der Fachbereich IV „Ländlicher Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz“ (Amt für den ländlichen Raum) des Landkreises Limburg-Weilburg zuständig.

2. Gebietsbeschreibung

Darstellung des Gebietes an Hand der Biotoptypenübersicht, Erläuterung aktueller und früherer Landnutzungsformen, politische und administrative Zuständigkeiten

Kurzcharakteristik:

Das FFH- Gebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Einheit „Östlicher Hintertaunus“. Bei einer Jahresniederschlagssumme von ca. 700 mm liegt die Durchschnittstemperatur bei ca. 8° C. Das Gebiet ist an drei Seiten von Wald umgeben, daher wird der feucht-kühle Klimaaspekt noch verstärkt. Geologisch ist das Gebiet durch basenarme Tonschiefer und/oder Grauwacken gekennzeichnet, in der feuchten Aue herrschen Gleye, an den trockeneren Waldrändern auch Braunerden vor.

Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH- Gebiet liegt in der Gemarkung Laubuseschbach (Gemeinde Weilmünster) im Landkreis Limburg-Weilburg.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes (Netz Natura 2000) ist das Regierungspräsidium Gießen als Obere Naturschutzbehörde. Hier liegt auch die Produktverantwortung für die Erstellung der Maßnahmenpläne.

Die Zuständigkeit für Maßnahmen des Hessischen Landschaftspflegeprogramms (HELP) und des Hessischen Integrierten Agrarumweltprogramms (HIAP) liegt beim Amt für den ländlichen Raum Limburg.

Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen

Bei dem Gebiet handelt es sich um ein typisches Waldwiesentälchen, das wahrscheinlich immer als Grünland genutzt wurde. Eine Sickerquelle im Wald speist einen kleinen, nicht mehr genutzten Teich, der Überlauf fließt durch ein schnurgerades Bett ab. Der Versuch einen weiteren, größeren Teich anzulegen scheiterte, nur noch die Dammschüttung und eine brachgefallene Nassfläche blieben übrig. In diesem Sukzessionsstadium findet sich heute die Restpopulation des Dunklen Ameisenbläulings.

Ein Großteil des bewirtschafteten Grünlandes ist Eigentum der Naturlandstiftung Hessen-Kreisverband Limburg-Weilburg e.V. und wird extensiv genutzt. HIAP-Verträge bestehen nicht.

3. Leitbild, Erhaltungsziele

Kurz- und langfristig erreichbare Erhaltungsziele für die Schutzobjekte (Anhang I LRT, Anhang II- Arten der FFH- Richtlinie, Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000)

3.1. Leitbild

Für das Gebiet lässt sich folgendes Leitbild formulieren:

Ein extensiv genutztes Waldwiesental mit Mageren Flachland-Mähwiesen bietet durch angepasste Nutzungstermine einen stabilen Lebensraum für eine Population des Dunklen Ameisenbläulings. Die Reste des Borstgrasrasens werden wieder in eine Nutzung überführt und dadurch dauerhaft erhalten.

3.2 Erhaltungsziele

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

***6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden**

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Auf Sekundärstandorten Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Maculinea nausithous Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*.
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

Weitere wertsteigernde Arten wurden bis auf die hessenweit gefährdete Sumpfschrecke (*Stethophyma grossus*) nicht gefunden.

3.3. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen*

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand Ist	Erhaltungszustand Soll 2006	Erhaltungszustand Soll 2012	Erhaltungszustand Soll 2018
*6230	Artenreiche Borstgrasrasen	C	C	B	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	C	C	B	B

Erläuterung der Tabelle 3.3.
Bewertung des Erhaltungszustandes

A = hervorragende Ausprägung
B = gute Ausprägung
C = mittlere bis schlechte Ausprägung
E = Entwicklungspotential

3.4. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für die FFH- Anhang II- Arten

EU Code	Art	Population Ist	Population Soll 2006	Population Soll 2012	Population Soll 2018
1061	Dunkler Ameisenbläuling <i>(Maculinea nausithous)</i>	D	D	C	C

Erläuterung:

Als Anhang II- Art wurde der Dunkle Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) nachgewiesen.

Bewertung der Population:
A = hervorragende Ausprägung
B = gute Ausprägung
C = mittlere bis schlechte Ausprägung
D= nicht signifikante Population

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Hemmnisse, die den Erhaltungszielen der Schutzobjekte entgegenstehen, auch Störungen von außerhalb eines FFH- Gebietes.

4.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die LRT

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen	Art der Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
*6230	Artenreiche Borstgrasrasen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbrachung ➤ Verbuschung 		
6510	Magere Mähwiesen des Flachlandes	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nutzungsintensivierung ➤ Düngung ➤ Verbrachung ➤ Verbuschung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Nutzung ➤ landwirtschaftliche Intensivnutzung 	

Der Offenlandlebensraumtyp “Magere Flachland Mähwiesen“ wird durch Düngung / Überdüngung bedroht bzw. gefährdet. Dies führt zu einer Artenverarmung, da die Magerkeitszeiger verschwinden. Eine frühe Silagenutzung führt darüber hinaus zu einseitigeren Beständen, da nicht alle typischen Pflanzenarten aussamen können.

Der Borstgrasrasen ist derzeit durch vollständige Nutzungsaufgabe und damit durch Verbrachung und Verbuschung gefährdet.

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

EU Code	FFH Anhang II- Art	Art der Beeinträchtigungen	Art der Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1061	Dunkler Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mahd Ende Juni ➤ 1. Mahd im Juli ➤ Nutzungsintensivierung ➤ 2. Mahd Anfang September ➤ Verbrachung 		keine bekannt

Die Population des Ameisenbläulings wird durch das Vorkommen an Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) bestimmt. Die Eiablage und die weitere Entwicklung finden in den Köpfen der Pflanze statt, die daher im Sommer auf der Fläche stehen bleiben müssen.

Wird ein Bestand an Wiesenknopf erst Mitte Juli gemäht, können sich die Köpfe der Pflanzen nicht neu bilden, die Population kann sich hier nicht mehr vermehren. Anfang bis Mitte September verlassen die Raupen die Wiesenknopf-Blütenstände, um dann von Ameisen weiterversorgt zu werden. Diesen Wirtsameisen der Gattung *Myrmica* kommt für die weitere Entwicklung eine wesentliche Bedeutung zu.

Ebenso nachteilig wirkt sich eine länger anhaltende Brache auf das Vorkommen der Bläulinge aus.

5. Maßnahmenbeschreibung

Kurzbeschreibung der erforderlichen Maßnahmen nach Maßnahmenarten

Die Sicherung der „Mageren Flachlandmähwiesen“ und des Lebensraums des Dunklen Ameisenbläulings haben für das Gebiet oberste Priorität. Über Verträge (HIAP) soll die erforderliche extensive Nutzung mit den Landnutzern vereinbart und entsprechend vergütet werden. Hierbei kommen Vereinbarungen nur auf ganzen landwirtschaftlichen Schlägen in Frage, somit tritt die Frage ob es sich um den Erhalt eines wertvollen Lebensraumtyps oder aber eine Entwicklung zu einem solchen hin handelt, in den Hintergrund.

Vielmehr kommt es darauf an, mit den Landnutzern geeignete Bewirtschaftungsformen und Nutzungstermine zu vereinbaren. Die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen orientiert sich also stark an den landwirtschaftlichen Schlägen.

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen

Natureg-Maßnahmentyp 1:

Diesem Maßnahmentyp werden alle landwirtschaftlich genutzten Flächen zugeordnet, die kein LRT sind und auch kein Vorkommen des Dunklen Ameisenbläulings aufweisen (**16.1**). Diese Flächen können im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis bewirtschaftet werden. Eine landwirtschaftliche Extensivierung soll durch entsprechende HIAP-Vertragsangebote angestrebt werden. Hierzu zählen auch die Bereiche, die weiterhin der Sukzession überlassen werden (**15.1**).

Die Gewässer erfüllen nicht die Bedingungen eines FFH-relevanten Lebensraumes, daher werden sie dem Maßnahmentyp 1 zugeordnet.

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind

Natureg-Maßnahmentyp 2:

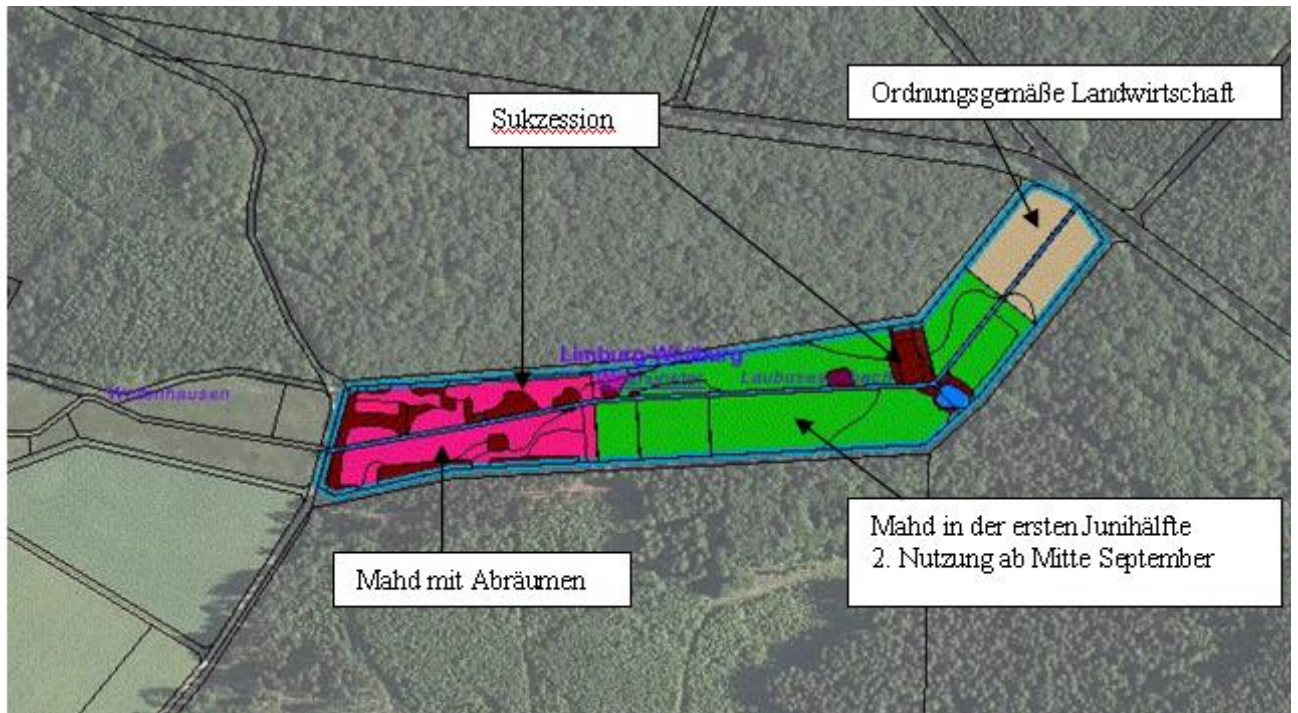
Da sich die „Mageren Flachland-Mähwiesen“ als auch der „Borstgrasrasen“ derzeit in einem verbesserungsbedürftigen Zustand befinden werden sie dem Maßnahmentyp 3 zugeordnet.

5.3 Maßnahmenvorschläge zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten (C > B)

Natureg-Maßnahmentyp 3:

Um die mittel bis schlecht ausgebildeten „Mageren Flachlandmähwiesen“ wieder in einen guten Erhaltungszustand zu überführen, ist der Verzicht auf Düngung und im Regelfall eine zweimalige Nutzung erforderlich. Eine Nachbeweidung sollte aufgrund der Gefahr möglicher Bodenverdichtung und Überweidung vermieden werden.

Der Erhalt und die Entwicklung des Maculinea-Vorkommens erfordern eine besondere Vereinbarung der Mahdtermine. Die erste Mahd sollte in der **ersten Junihälfte** erfolgen, die zweite Mahd kann dann erst ab Mitte September durchgeführt werden. Damit stehen die Wiesenknopfbestände den ganzen Sommer der Eiablage und der weiteren Entwicklung des Dunklen Ameisenbläulings zur Verfügung (**1.2.1.6**).



Maßnahmenkarte

Die erforderlichen Auflagen können im Rahmen des Hessischen Integrierten Agrarumweltschutzprogramms (HIAP) festgelegt werden. Witterungsbedingt können sich die festgelegten Mahdtermine verschieben, unbedingt vermieden werden sollte jedoch eine Mahd im Juli oder August. Ebenso ist eine Festlegung eines einheitlichen ersten Mahdtermins auf allen Flächen zu vermeiden. Denkbar ist das Stehenlassen einiger Randstreifen, die beim ersten Schnitt ausgespart werden, sofern witterungsbedingt erst im Juli oder August gemäht werden kann. Damit kann der Bestand an Wiesenknopfpflanzen als Grundlage für das Maculinea-vorkommen auch in regenreichen Sommern gewährleistet werden.

Voraussetzung zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der „Mageren Flachlandmähwiesen“ ist die Aufrechterhaltung der Mähbarkeit der Flächen. Hier können Gehölzpflegemaßnahmen an den Wald- und Heckenrändern erforderlich werden (12.1.3), ebenso randliche Mulcharbeiten (1.9.1.3).

Teile des ehemaligen Fischteiches weisen Reste der Lebensraumtypen „Magere Flachlandmähwiesen“ und „Artenreiche Borstgrasrasen“ auf, hier findet sich auch das einzige Vermehrungshabitat des Dunklen Ameisenbläulings. Hier steht die Wiederaufnahme einer Mahdnutzung im Vordergrund. Da die Flächen landwirtschaftlich uninteressant sind kommt eine Mahd mit Abräumen des Mahdgutes als gezielte Pflegemaßnahme infrage (1.9).

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B > A)

Natureg-Maßnahmentyp 4:

Diesem Maßnahmentyp werden keine Flächen zugeordnet.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

Natureg-Maßnahmentyp 5:

Diesem Maßnahmentyp werden keine Flächen zugeordnet.

5.6. Maßnahmenvorschläge laut NSG-VO

Natureg-Maßnahmentyp 6:

Diesem Maßnahmentyp werden keine Flächen zugeordnet.

6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Ordnungsgemäße Landwirtschaft	1	ja	0,54	0,00	01	2009
Sukzession	15.01.	Sukzession	1	ja	0,62	0,00	01	2009
Extensivierung der Gewässer-/Grabenunterhaltung	04.06.	Gewässer	1	ja	0,00	0,00	01	2009
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Erste Mahd in der ersten Junihälfte, zweite Nutzung ab September, Düngungsverzicht, keine Beweidung	3	ja	2,05	0,00	06	2009
Mulchen (Mahd mit Mulchgerät)	01.09.01.03.	Randliches Mulchen	3	ja	1,00	300,00	09	2009
Gehölzpflege	12.01.03.	Gehölzpflege	3	ja	1,00	300,00	09	2009
Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.	Mahd mit Abräumen des Mahdgutes	3	ja	1,00	300,00	06	2009

7. Literatur

Schwab & Partner (2003): FFH-Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes 5616-301 „Weihergrund bei Laubuseschbach“. Im Auftrag der Abteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Regierungspräsidiums Gießen, (unveröffentlicht).